

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Sitzungsvorlage</b>       | <b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>             |
|                              | <b>2014-2020 SV 1426</b>                       |
|                              | <b>Datum:</b>                                  |
|                              | <b>30.01.2020</b>                              |
|                              | <b>Status:</b>                                 |
|                              | <b>öffentlich</b>                              |
| <b>Beratungsfolge:</b>       | Wahlausschuss                                  |
| <b>Federführende Stelle:</b> | Fachbereich 3 Öffentliche Sicherheit und Recht |

**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke;  
hier: Konkretisierung der Begründung zur Wahlbezirkseinteilung vom 13.11.2019**

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss beschließt die unten aufgeführte Konkretisierung der Begründung zur Einteilung des Wahlbezirks 12.

Unter Würdigung der im Urteil des Verfassungsberichtshofes NRW festgelegten verfassungsrechtlichen Grundsätze wird an der Bezirkseinteilung für den Wahlbezirk 12 (Marienberg) gemäß Beschluss vom 13.11.2019 festgehalten.

Auch die übrigen 15 Wahlbezirke des Wahlgebietes werden unverändert gemäß Beschluss vom 13.11.2019 beibehalten

**Begründung:**

Der Wahlausschuss der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 das Stadtgebiet Übach-Palenberg in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgte unter Beachtung der gelten gesetzlichen Bestimmungen auf Grundlage der Einwohnerdaten vom 30.04.2019. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen waren auf Grund des neu gefassten § 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW erstmals nur Deutsche und EU-Bürger zu berücksichtigen.

Weiter war zu berücksichtigen, dass die Einwohnerzahlen im Wahlbezirk nicht mehr als 25 % vom durchschnittlichen Einwohnerwert abweichen. Gleichzeitig wurde bei der Einteilung der Wahlbezirke darauf Rücksicht genommen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben.

Um eine möglichst gleichmäßige Einwohnerzahl in allen Bezirken zu gewährleisten und um so den Grundsätzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit gerecht zu werden, wurden die Bezirke so zugeschnitten, dass möglichst kein Wahlbezirk mehr als 15 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl abweicht.

Diese Maßgabe konnte in nahezu allen Bezirken eingehalten werden. Nur im Wahlbezirk 12

|  |  |                             |                                |               |
|--|--|-----------------------------|--------------------------------|---------------|
|  |  |                             |                                |               |
| Dezernent/Leiter der federführenden Stelle | Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle | Kenntnisnahme des Kämmerers | Mitzeichnung sonstiger Stellen | Bürgermeister |

(Marienberg), übersteigt die Einwohnerzahl den Durchschnittswert um 17 %. Diese Überschreitung wurde mit dem gesetzlich verankerten Grundsatz gerechtfertigt, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden sollen.

Nachträglich hat der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH) mit Urteil vom 20.12.2019 entschieden, dass die Neuregelung zur Größe der Wahlbezirke bei Rats- und Kreistagswahlen mit der Landesverfassung vereinbar ist.

Lt. dem Urteil führt die vom Gesetzgeber bei der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke vorgenommene Änderung zu einer verbesserten Realisierung der Wahlrechts- und Chancengleichheit, die grundsätzlich eine Einteilung des Wahlgebietes in gleich große Wahlbezirke, ausgehend von der Zahl der **Wahlberechtigten**, gebiete.

Allerdings bedürfe die mit der Neuregelung im Zusammenhang stehende Bestimmung zur zulässigen Abweichungstoleranz bei der Einteilung der Wahlbezirke von bis zu 25 % Prozent einer einschränkenden, verfassungskonformen Auslegung:

Eine Differenz von bis zu 15% sei vom Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien.

Die (volle) Ausschöpfung der Abweichungstoleranz von 25 % bringe aber einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und die Chancengleichheit mit sich und müsse deshalb im Einzelfall verfassungskonform ausgelegt und durch den zuständigen Wahlausschuss nachvollziehbar und transparent begründet werden.

Für die vom Wahlausschuss am 13.11.2019 beschlossene Einteilung der Wahlbezirke bedeutet dies Folgendes:

Auf Grund des VerfGH-Urteils und der zwischenzeitlich hierzu ergangenen Empfehlungen und Vorgaben des Innenministeriums NRW muss die am 13.11.19 beschlossene Wahlbezirkseinteilung nochmals unter Zugrundelegung sowohl der Einwohner – als auch der Wahlberechtigtenzahlen vom 30.04.2019 überprüft werden.

Hierzu wurden von der Verwaltung folgende Zahlen ermittelt:

|  |                 |  |                 |
|--|-----------------|--|-----------------|
| Gesamtzahl der Einwohner   | 23.112          | Gesamtzahl der Wahlberechtigten:                                       | 20.102          |
| Durchschnittl. Einwohnerzahl (Mittelwert) je Wahlbezirk: 1.444,5 | gerundet: 1.445 | Durchschnittl. Wahlberechtigtenzahl (Mittelwert) je Wahlbezirk: 1256,3 | gerundet: 1.256 |
| gesetzl. Obergrenze Einwohner (+ 25 % Abweichung):               | 1.806           | gesetzl. Obergrenze Wahlberechtigte (+ 25 % Abweichung):               | 1.570           |
| gesetzl. Untergrenze Einwohner (- 25 % Abweichung):              | 1.084           | gesetzl. Untergrenze Wahlberechtigte (- 25 % Abweichung):              | 942             |
| Obergrenze Einwohner bei 15 % Überschreitung des Mittelwerts:    | 1.661           | Obergrenze Wahlberechtigte bei 15 % Überschreitung des Mittelwerts:    | 1444            |
| Untergrenze Einwohner bei 15 % Unterschreitung des Mittelwerts:  | 1.228           | Untergrenze Wahlberechtigte bei 15 % Unterschreitung des Mittelwerts:  | 1068            |

Auf dieser Grundlage ergaben sich die folgenden maßgeblichen Werte:

| Wahlbezirk Nr. | Einwohner | Abweichung vom Mittelwert in % | Wahlberechtigte | Abweichung vom Mittelwert in % |
|----------------|-----------|--------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| 1              | 1410      | -2                             | 1165            | -7                             |
| 2              | 1270      | -12                            | 1105            | -12                            |
| 3              | 1463      | + 1                            | 1239            | -1                             |
| 4              | 1494      | + 3                            | 1328            | +6                             |
| 5              | 1580      | +9                             | 1365            | +9                             |
| 6              | 1413      | -2                             | 1205            | -4                             |
| 7              | 1561      | -+8                            | 1380            | 10                             |
| 8              | 1282      | -11                            | 1149            | -9                             |
| 9              | 1510      | +4                             | 1274            | 1                              |
| 10             | 1499      | +4                             | 1328            | 6                              |
| 11             | 1335      | -8                             | 1190            | -5                             |
| 12             | 1687      | +17                            | 1523            | +21                            |
| 13             | 1439      | -1                             | 1258            | 0                              |
| 14             | 1657      | +15                            | 1405            | +12                            |
| 15             | 1281      | -11                            | 1119            | -11                            |
| 16             | 1231      | -15                            | 1069            | -15                            |
|                |           |                                |                 |                                |
| Insgesamt      | 23112     |                                | 20102           |                                |

Es ist festzustellen, dass in allen Wahlbezirken – außer in Wahlbezirk 12 (Marienberg) – weder die Einwohner– noch die Wahlberechtigtenzahlen mehr als 15 % von den Mittelwerten abweichen.

Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Wahlbezirke unter Berücksichtigung der gelten gesetzlichen Bestimmungen und des Urteils des Verfassungsgerichtshofes im rechtlich zulässigen Rahmen eingeteilt wurden und somit nicht geändert werden müssen.

#### Konkretisierung der Begründung zur Einteilung des Wahlbezirks 12 (Marienberg)

Allein im Wahlbezirk 12 (Marienberg) wird die durchschnittliche Einwohnerzahl um 17 %, der Mittelwert der Wahlberechtigten um 21%, überschritten. Beide Werte liegen jedoch noch sicher innerhalb der maximal zulässigen oberen Abweichungsgrenze von 25 %.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Einwohner – bzw. Wahlberechtigtenzahlen bis zum Wahltag in einem relevanten Umfang weiter negativ verändern werden, z.B. durch eine absehbare erhebliche Bevölkerungszunahme in einem Neubaugebiet.

Wie bereits dargelegt, wurde die Überschreitung der 15 % Grenze schon in der Wahlausschusssitzung am 13.11.2019 damit gerechtfertigt, dass bei der Wahlbezirksbildung räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden sollen.

Hinter diesem gesetzlich verankerten Ziel müssen laut Urteil des VerfGH jedoch weitere verfassungsrechtliche Ziele stehen, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen.

Nach den Ausführungen des Gerichtshofes könnten dies z. B.

- die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne des Demokratieprinzips sein, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme,

- oder
- im ländlichen Raum die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Die Einteilung für den Wahlbezirk 12 bedarf daher einer zusätzlichen verfassungskonformen Auslegung im Sinne des VerfGH-Urteils, wenn sie beibehalten werden soll.

Der Grundsatz der Wahrung räumlicher Zusammenhänge wird dadurch ergänzt, dass der Ortsteil Marienberg (Wahlbezirk 12) keine direkte bauliche Verbindung zu den nächstgelegenen Wahlbezirken in Scherpenseel, Palenberg oder Zweibrüggen besitzt und von diesen topografisch erheblich abgetrennt ist.

Die Beibehaltung der Einteilung für den Wahlbezirk 12 erleichtert die Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern im Ortsteil Marienberg erheblich und fördert somit die politische Willensbildung.

Übach-Palenberg ist eine Flächengemeinde, deren äußere vom Kernbereich entfernt liegende Ortsteile wie z.B. Marienberg, Scherpenseel, Siepenbusch, Windhausen und Zweibrüggen eher einen ländlichen Charakter aufweisen.

Ausschlaggebend für den Zuschnitt des Wahlbezirks 12 ist deshalb insbesondere auch, dass Marienberg, wie auch die anderen vorgenannten Stadtteile, eine eigene gewachsene Siedlungs- bzw. Ortsstruktur besitzt. Auf Grund dieser Tatsache ist bei Beibehaltung des kompletten Ortsteils als ein Wahlbezirk eine deutlich höhere Akzeptanz bei der dortigen Wählerschaft und auch eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten. Die Wahlberechtigten sind in ihrem Stadtteil und Wahlbezirk verwurzelt und fühlen sich diesem zugehörig. Gleichzeitig legen sie Wert auf ihren eigenen Stadtteilvertreter. Auch in diesem Zusammenhang dient die Erhaltung des Wahlbezirks der Kommunikationserleichterung zwischen den Wählern und den Wahlbewerbern und fördert somit die ortsteilbezogene politische Willensbildung.

Die Beibehaltung der bisherigen Einteilung im Bezirk 12 unterstützt somit die Erhaltung der Wahlbereitschaft bei den Bürgern im Wahlbezirk und rechtfertigt so ausdrücklich die Überschreitung der Toleranzgrenze von 15 % gegenüber einer sonst erforderlich werdenden Neueinteilung.

Im Gegensatz hierzu würde bei einer Aufspaltung des Wahlbezirks und einer partiellen Neuordnung zu einem anderen Wahlbezirk mit einer rückläufigen Wahlbeteiligung zu rechnen sein, da die von der Umverteilung betroffenen Wahlberechtigten sich nicht mehr mit ihrem Ortsteil identifizieren würden und somit auch die Wahlbereitschaft sinken würde.

Mit einer Neueinteilung bzw. Verkleinerung des Wahlbezirks 12 (Marienberg) wären zwangsläufig auch Änderungen in benachbarten Wahlbezirken verbunden, denen die umzuverteilenden Wahlberechtigten dann zuzuordnen wären.

Die Zahl von 1523 Wahlberechtigten müsste so reduziert werden, dass die 15%-Toleranzgrenze (= 1068) nicht unterschritten wird und eine nachvollziehbare und sinnvolle Einteilung zusammenhängender Bereiche zustande kommt.

Zur Anpassung des Wahlbezirks 12 an die entsprechenden Mittelwerte müssten Bereiche von Marienberg einem anderen Wahlbezirk (z.B. Wahlbezirk 15 oder 16) zugeordnet werden.

Der abzutrennende Teil müsste so viele Wahlberechtigte umfassen, dass zumindest ein eigener Stimmbezirk geschaffen werden könnte, der einem anderen Wahlbezirk (z.B. Nr. 15 :Scherpenseel teilweise sowie Siepenbusch, Windhausen und Zweibrüggen) oder 16 (Scherpenseel, teilweise) mit zugeordnet werden könnte und mit diesem einen gemeinsamen Wahlbezirk bilden würde.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Abänderung der Einteilung unter den derzeit zugrunde zu legenden Wahlberechtigtenzahlen weder aus Sicht der betroffenen Wahlberechtigten noch aus Sicht der

Wahlbezirksbewerber in den betroffenen Ortsteilen im Interesse der Wahlrechts- und der Chancengleichheit zuträglich.

Entweder müssten die umverteilten Wahlberechtigten in einem anderen Wahlbezirk wählen, bzw. die Wahlberechtigten aus dem abgetrennten Bereich Marienbergs müssten in einem Stimmbezirk in Marienberg ggf. einen Wahlbewerber aus einem anderen Ortsteil wählen. Umgekehrt wäre es möglich, dass ein Wahlbewerber aus einem Wahlbezirk eines anderen Ortsteils einem Teil der Ortschaft Marienberg zugeordnet würde

In allen Fällen würde entweder die Identifizierung der Wähler mit ihrem Wahlbezirk bzw. dem zu wählenden Vertreter unter dem Wechsel leiden oder umgekehrt die Identifizierung der Wahlbezirksbewerber mit ihrem Wahlbezirk ggf. nicht mehr gegeben sein. Beides würde die Wahlrechts- und Chancengleichheit erheblich belasten.

Daher spricht alles trotz Überschreitung der 15 % Grenze für die Beibehaltung der jetzigen Einteilung für den Wahlbezirk 12.